

BGE 72 III 52

Bundesgericht (BGE), 1946-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_72_III_52

FR: ATF 72 III 52

IT: DTF 72 III 52

Volltext

§9 Schuldbeitreibungs- Und Konkursrecht.' N° 18. cette derniere, la Chambre de ceans n'II. pas a intervenir, bien que la Cour cantonale n'ait pas ,calcule la quotiM saisissable du salaire au moyen de la fomtule applicable (RO 67 IU 138). D'ailleurs, me~e si un deuxieme creancier avait et6 admis, a juste titre, a participer a la saisie (dans l'hypothese Oll elle n'aurait pas absorM toute la part saisissable du traitement), la plainte port6e le 4 mars 1946 contre la saisie du 29 janvier aurait et6 tardive. Il eut alors incomM a l'Office da completer la saisie conformement a l'art. 110 al. 1 LP ; et s'il ne l'avait pas fait, plainte aurait pu etre portee pour dem de justice (art. 17 al. 3 LP). La Ohambre des pour8'Uites et des jaiUite8 tprortonee : Le recours est admis en ce 'sens que la participation de l'Etat de Neuchatei a la: saisie operee dans la poursuite n° 20905 est annul6e. 11. URTEILE DER ZIVILABTEILUNGEN ARR:ttTS DES OOURS CIVILES 16. UrteU der H. ZlvUabteilung vom 12. April 1946 i. S. Stransky gegen Asslcurazlonl GeneraH S. A. Wirkungen eines Versicherungsvertrages. Anwendbares Recht. Nichta.nwendung auslandischer Vorschriften uber die Vertrags- erfullung wegen Verletzung des schweizerischen ordre public ? Aberkennungsklage. Die Beruckichtigung eines erst im Laufe des Prozesses eingetretenen Schuldbefreiungsgrundes verstosstnicht gegen Bundesrecht. Efietsd'un contrat d'assurance. Droit applicable. La violation de l'ordre public suisse met-elle obsta.cle a.l'application des prescriptions etra.ngeres sur l'execution des contrats ? Action en liberation de dette. La droit f6deral ne s'oppose pas a.la. prise en consideration d'un motif de liberation survenu en cours d'insta.nce. 13 Effetti d'un contratto d'assicurazione. Diritto applicabile. La violazione dell'ordine pubblico svizzero costituisce un ostacolo all'applicazione didisposti esten sull'adempimento dei con- tratti T Azione di disconoscimento di debito. n diritto federale non vieta. di tener conto d'un motivo di liberazione sopraggiunto in corso , di, procedura. Am. 17. August 1927 schloss der damals in Nachod (Bohmen) wohnhaft gewesene Beklagte mit der Prager Zweigniederlassung der Klagerin einen Lebensversiche- rungsvertrag uber 500,000 tschechische Kronen ab. Die Pramien entrichtete er wahrend etwa zwolf, Jahren ver- tragsgemass in tschechischen Kronen. Seit der Besetzung der Tschechoslowakei durch die Deutschen halt er sieh a.ls judischer Emigrant in Zurich auf. Von hier aus forderte er von der Klagerin den Ruckkaufswertder Versicherung. Da die Klagerin dessen Auszahlung unter Berufung auf die im damaligen Protektorat Bohmen und Mahren ein- gefuhrte Judengesetzgebung und die dort geltenden De- visenvorschriften verweigerte, erwirkte er gegen me fm den Betrag von 254,523.20 tschechischen Kronen, um- gerechnet in Fr.43,778.-, am 16. September 1943 a.uf Grund von Art. 271 Ziff. 4: SchKG einen Arrest und leitete Betreuung ein. Gegenuber dem Rechtsvorschlag der Klagerin erteilte ihm der Atidienzrichter des Bezirkes Zurich provisorische Rechtsoffnung. Die Klagerin erhob darauf Aberkennungsklage. Nachdem die deutsche ,Be- setzung der Tschechoslowakei ihr Ende gefunden hatte, teilte sie dem Gerichte mit, dass die nationalsozialistischen Massnahmen gegen die Juden

aufgehoben und Leistungen aus der Police des Beklagten möglich geworden seien, und dass sie den Rückkaufswert samt Zinsen beim Bezirks- gericht Prag-Innere Stadt hinterlegt habe. Mit Urteil vom 18. Dezember 1945 hat hierauf das Obergericht des Kan- tons Zürich die Aberkennungsklage für den Betrag von Fr. 4:3,778.- nebst Zinsen geschützt. Mit seiner Berufung an das Bundesgericht beantragt der Beklagte Abweisung der Aberkennungsklage. Die Klägerin schliesst auf Abweisung der Be~ung.

SohuldbtreibtJD88. und Konkursreht. N0 16. Das Burulesgencht zieht in Erw4gung : .1. - Mangels einer ausdröklichen Parteivereinbarung über das anzuwendende Recht hat die Vorinstanz mit Recht untersucht, mit welochem Lande das Vertrags- verhältnis der Parteien den engsten räumlichen Zusammen- hang aufweise. Aus dem Umstande, dass der streitige Versioherungsvertrag zwisohen einem Einwohner der Tscheohoslowakei und der tsohechoslowakischen Zweig- niederlassung der Klägerin abgeschlossen wurde, dass die darin vorgesehenen Zahlungsverpßiohtungen für beide Parteien auf tscheohische Kronen lauten, und dass für alle Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage der Gerichtsstand Prag vereinbart wurde, hat sie in unanfecht- barer Weise geschlossen, daSs sich die Wirkungen dieses Vertrages nach tschechoslowakischem Reoht beurteilen. Sie durfte die eben erwähnte Gerichtsstandsklausel bei der Bestimmung des massgebenden Rechts als Indiz ver- werten (BGE 60 II 301/2), auch wenn sie ihre Anwendung auf die vorliegende Aberkennungsklage ablehnte. Ist deshalb nach tsoheohoslowakischem Reohte zu ent- sQheiden, ob die Klägerin sich mit der in Prag erfolgten Hinterlegung von ihrer Schuldþbicht befreit habe, so kann das Bundesgericht das angefochtene Urteil in diesem Punkte nicht überprüfen.. Der Beklagte macht freilich geltend, die Vorinstanz habe die Hinterlegung der Streitsumme in Prag mit Rücksicht auf den sohweizerischen ordre public nicht als Erfüllung ,anerkennen dürfen, da er (der Beklagte) wegen der tschecho- slowakischen Devisengesetzgebung und deswegen, weil der tschechoslowakisohe Staat sein Vermögen unter « National- verwaltung)} gestellt habe, über den hinterlegten Betrag nicht verfügen köline. Die Anordnung der « National- verwaltung » soll für ihn entschädigungslose Enteignung bedeuten. Wie es sich mit diesen Behauptungen verhalte, kann jedoch dahingestellt bleiben. Die tschechoslowakische Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und die « Nationalverwaltung » ist nämlich im angefochtenen Ur- Sohuldbtreibungs. und Konkursreht. N0 UI. IJI teil weder unmittelbar noch mittelbar zur Anwendung gelangt. Sie berührt das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien in keiner Weise. Das angefochtene Urteil beruht nur auf den Vorschriften des tsohechoslowakisohen Zivil- reohts über Art und Ort der Vertragserfüllung. Wenn diese Vorsohriften der Klägerin gestatten, ihre Schuld gegenüber dem Beklagten durch Hinterlegung am Er- füllungsort zu tilgen, und wenn darnach der Ort der Geschäftsniederlassung des Schuldners, also Prag, als Erfüllungsort zu gelten hat, wie die Vorinstanz in für das Bundesgerioht verbindlioher Weise annimmt, so verletzt dies an und für sich das sohweizerische Rechtsgefühl nicht. Dass in dem Lande, wo eine Schuld nach dem grund- sätzlich massgebenden ausländischen Reohte zu erfüllen ist, für den Gläubiger Verfügungsbeschränkungen gelten, die möglicherweise dem sohweizerischen ordre public widerspreohen, bildet für den sohweizerisohen Riohter keinen genügenden Grund, die Erfüllung statt nach jenem ausländischen nach sohweizerisohem Reohte zu beurteilen und den Erfüllungsort .in die Schweiz zu verlegen. Die Berufung auf den sohweizerisohen ordre public kann dem Beklagten daher nicht helfen. 2. - Unter diesen Umständen kann sich nur nooh fragen, ob die Vorinstanz dadurch Bundesrecht verletzt habe, dass sie einen erst im Laufe des Aberkennungsprozesses eingetretenen Schuldbefreiungsgrund zur Gutheissung der

Aberkennungsklage genügen liess. Der Beklagte behauptet dies unter Hinweis auf BGE 41 III 158, 56 II 136 und 57 II 325 f., wo ausgesprochen ist, dass im Aberkennungsprozess nicht darüber zu befinden sei, ob die streitige Forderung zur Zeit der Klageanhebung oder des Urteils oder in einem andern vom kantonalen Prozessrecht zu bestimmenden Zeitpunkte bestanden habe bzw. bestehe, sondern darüber, ob sie bei Erlass des Zahlungsbefehls begründet und der Gläubiger berechtigt gewesen sei, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen. Hieraus ist jedoch in den erwähnten Entscheiden nicht gefolgert worden, dass die Klage auf Aberkennung einer Forderung,

16 Schuldbeitreibung- und KODkurarecht. N0 16. die bei Erlass des Zahlungsbefehls bestand und fällig war, selbst dann abzuweisen sei, wenn dem Schuldner in- zwischen eine Einrede gegen die Forderung erwachsen ist. Dem Gläubiger durch Abweisung der Aberkennungsklage die Fortsetzung der Betreibung für eine nach Erlass des Zahlungsbefehls untergegangene Forderung zu ermöglichen, . stünde mit dem materiellen Recht, dessen Verwirklichung das Betreibungsrecht und namen:tllich auch die Einricht~g der Aberkennungsklage zu diElnen hat, in unerträglichem Widerspruch. In BGE 68 III 87 hat deshalb das Bundes- gericht entschieden, dass der Schuldner im Aberkennungsprozess mit allen Einreden gegen die streitige Forderung zuzulassen sei, gleichgültig, ob sie vor oder nach Erlass des Zahlungsbefehls entstanden seien. Dass die Forderung und das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, schon bei Erlass des Zahlungsbefehls bestanden haben, ist also zwar notwendige Voraussetzung für die Abweisung der Aberkennungsklage, da der Schuldner sich nicht gefallen lassen muss, zu früh betrieben zu werden, und da sonst der vorzeitig betreibende Gläubiger gegen denjenigen Gläubiger, die korrekt vorgehen, im Vorteil wäre (BGE 68 III 88). Bestand und Fälligkeit der For- derung bei Erlass des Zahlungsbefehls reichen dagegen zur Abweisung der Aberkennungsklage nicht aus, sondern es besteht hiefür die weitere Voraussetzung, dass seit Erlass des Zahlungsbefehls keine Einreden gegen die For- derung entstanden sind. Bis zu welchem Stadium des Aberkennungsprozesses Einreden gegen die Forderung noch vorgebracht werden können, bestimmt das kantonale Prozessrecht (BGE 68 III 87). Das angefochtene Urteil ist daher auch unter dem Gesichtspunkt der Bundes- vorschriften über die Aberkennungsklage nicht zu be- anstanden. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil) des Ober- gerichtes des Kantons Zürich vom 18. Dezember 1945 bestätigt. Rebthliche 8chut.zmM8DAbm_ für die Hotelindustrie. N0 17. 37 B. RethHthe Sthtzmassnahmen tor die Hotelindustrle. lesors juridiques en- favenr de l'industrie hôteliere ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULD- BETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER ARR~TS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES 17. Entscheid vom 4. Jull 1948 i. S. Hypothekarkasse des Kantons Dem. HotilBclIAJez, 'lJerÖlTulerZiche Verzinsung (Verordnung von 1941/4:3, Gesetz von 1944:): 1. Jährliohe Verteilung des Gewinnes, Rechtsmittel. - 2. Ist die veränderliohe Verzinsung für mehrere getrennt verpfändete Grundstücke bewilligt, so ist das Betriebs- ergebnis für jedes Grundstück gesondert zu ermitteln. Anders nur bei praktisch nicht trennbarer wirtschaftlioher Einheit mehrerer Grundstücke. Kriterien hiefür. M68tVI'88 i'llH'id;i,ques en faveu,r de l'industrie Mtilüre. Intedt variable (ordonnances de 194:1 et 1943, loi du 28 septembre 1944:): 1° Repartition annuelle du benefioe. Voies de reours. - 2° Lorsque le plan prévoit un interet variable selon le resultat de l'exploitation et que l'entreprise oomprend plusieurs immeu- bles hypotheques sepa.r6ment, le resultat de l'exploitation doit ~tre determine de f&9Qn distinite pour ohaoun d'eux. Cette regle ne souffre exception que s'ils oonstituent une unite 600- nomique pratiquement indivisible.

Circoonstanoes determinantes~ Mwr.e giurilliche a favore deU'industria degli alberghi.
Inte1'e88e variabile (ordinanze del 194:1 edel 1943, Iegge 28 settembre 1944:) : 1. Riparto
annuale dell'utile. Mezzi di riorso. - 2. Se il piano di risanamento prevede un interesse
variabile a seconda deI risultato dell'eseroizio e l'azienda oomprende piu immobili
ipoteoa.ti separatamente, il risultato dell'eseroizio dev'essere stabilito in modo distinto per
oia.souno di essi. Questa regola e soggetta ad eooezione soltanto se essi formano un'unitA
eonomia praticamente indivisibile. Criteri determinanti. A. - Die Aktiengesellschaft
Storck in Interlaken erlangte im Jahr 1942 Hotelschutzmassnahmen für ihre Hotels
Bellevue und Central, jenes in Interlaken, dieses in Unterseen gelegen. Damit wurde sie
insbesondere der vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.